



**Ländliche Neuordnung:**                      **Audenhain**

**Gemeinde:**                                      **Mockrehna**

**Verfahrens- Nr.:**                              **TO/LN6**

## **I. Vorläufige Besitzeinweisung**

1. Auf Grundlage des § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung werden die Beteiligten mit Wirkung vom **01. August 2016** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

## **II. Begründung**

### **1. Zuständigkeit**

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung ist nach § 65 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zuständig.

### **2. Gründe**

Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen; endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gegeben.

### 3. Dringlichkeit

Die sofortige Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute geltenden Fassung anzuordnen, damit

- die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen entstandenen vorübergehenden Wirtschafterschwernisse möglichst rasch behoben werden .
- die durch die Inanspruchnahme von Land für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen entstandenen Härten beseitigt werden.
- die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegenetzes den Nutzern möglichst rasch und uneingeschränkt zugute kommen.

### III. Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am **01. August 2016** und bei landwirtschaftlichen Nutzflächen nach der Aberntung - spätestens am **15. November 2016** über.

Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, Reb- und Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die vorläufig in den Besitz eingewiesenen Teilnehmer zu übernehmen und zu erhalten. Die bisherigen Eigentümer sind für die genannten Holzpflanzen von der Teilnehmergeinschaft in Geld abzufinden (§ 50 Abs. 2 FlurbG). Von den Empfängern der neuen Grundstücke kann die Teilnehmergeinschaft eine angemessene Erstattung verlangen. Die Teilnehmer können auch gegenseitige Vereinbarungen treffen, die jedoch der Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft bedürfen.

Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume, verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher, Reb- und Hopfenstöcke sowie andere vorstehend nicht aufgeführte Bäume und Sträucher wird keine Entschädigung gewährt.

Die Einschränkungen des § 34 FlurbG, wonach z.B. das Entfernen von Bäumen und Hecken der Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung bedarf, gelten bis zur Ausführungsanordnung weiter.

## **IV. Hinweise**

Die neue Feldeinteilung wird auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert. Diesbezügliche Anträge sind an das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung (Hausanschrift: Dr.-Belian- Straße 5 in 04838 Eilenburg; Postanschrift: 04855 Torgau) zu richten.

Die Überleitungsbestimmungen liegen in der Zeit vom 29. Juni 2016 bis 13. Juli 2016 in der Gemeindeverwaltung Mockrehna, Unterdorf 4, 04862 Mockrehna sowie im Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5, Zi. 320, 04838 Eilenburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zeitpunkt zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Ländliche Neuordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, § 2 Abs. 1 AGFlurbG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift:  
Dr.- Belian- Straße 5  
04838 Eilenburg

Postanschrift:  
04855 Torgau

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau  
Südring 17, 04860 Torgau  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau  
Dr.- Belian- Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg  
Richard-Wagner- Straße 7a, 04509 Delitzsch  
Friedrich- Naumann- Promenade 9, 04758 Oschatz

einzu legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt über die E-Mail-Adresse [eu.dlr@lra-nordsachsen.de](mailto:eu.dlr@lra-nordsachsen.de).

Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes („absenderbestätigt“) ersetzt werden. Die Zugangseröffnung hierfür erfolgt über die E-Mail-Adresse [poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de).

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) haben. Das bedeutet, dass die vorläufige Besitzeinweisung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift:  
Dr.- Belian- Straße 5  
04838 Eilenburg

Postanschrift:  
04855 Torgau

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau  
Südring 17, 04860 Torgau  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau  
Dr.- Belian- Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg  
Richard-Wagner- Straße 7a, 04509 Delitzsch  
Friedrich- Naumann- Promenade 9, 04758 Oschatz

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim

**Sächsischen Oberverwaltungsgericht**

Hausanschrift:  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen

Postanschrift:  
Postfach 1728  
02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Eilenburg, den 26. Mai 2016

gez.  
Wirsching  
Amtsleiter  
Amt für Ländliche Neuordnung

DS

### **Hinweise zu den Auslegungszeiten:**

Die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen und die Karten der neuen Feldeinteilung liegen in der Zeit vom 29. Juni 2016 bis zum 13. Juli 2016 in der Gemeindeverwaltung Mockrehna, Unterdorf 4, 04862 Mockrehna zu den Dienstzeiten jeweils

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

und im Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.- Belian- Straße 5, Zimmer 320, 04838 Eilenburg jeweils

Montag	09:00 - 11:30 und 13:00 - 14:30 Uhr
Dienstag	09:00 - 11:30 und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	09:00 - 11:30 und 13:00 - 14:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 11:30 und 13:00 - 14:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.